

Informationen zur Realschulabschlussprüfung für externe Prüfungsteilnehmer

Dieses Informationsblatt mit dem angefügten Auszug der RSO (§§ 79-84) wird den externen Prüfungsbewerbern bei einem ersten Informationsgespräch gegen Nachweis ausgehändigt.

Der externe Prüfungsbewerber muss wissen, dass er in der Bringschuld gegenüber seiner Prüfungsschule steht, d.h. er selbst muss sicherstellen, dass ein reibungsloser zeitlicher Ablauf seiner Prüfungen gewährleistet ist, indem Nachweise, Entschuldigungen oder Atteste rechtzeitig vorliegen.

1. Erkrankung bei einer Prüfung

Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer am Tag einer angesetzten mündlichen oder schriftlichen Prüfung, muss der Bewerber am Morgen durch Anruf entschuldigt werden.

Zudem muss der Schule spätestens am übernächsten Tag ein ärztliches Attest vorliegen.

Wird bis zum übernächsten Tag kein Attest vorgelegt, gilt der Bewerber als unentschuldigt der Prüfung ferngeblieben und er erhält die Note 6.

Liegt ein Attest vor, wird für den Bewerber ein Prüfungsnachtermin festgelegt.

Bei den Nachterminen gelten bzgl. der Entschuldigung und der Attestvorlage die gleichen Vorgaben wie beim Ersttermin.

Ein amtsärztliches Attest wird angefordert bei:

- Erkrankung während der Prüfung
- bei einer wiederholten Erkrankung, insbesondere, wenn berechtigte Zweifel an der Erkrankung des Prüfungsteilnehmers bestehen.

Darüber hinaus kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses (amtsärztliches Attest) analog zu § 76 Absatz 1 RSO verlangen.

2. Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe

Die externen Prüfungsteilnehmer werden bei der Informationsveranstaltung darauf hingewiesen , dass sie nach der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach auf Antrag eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe schreiben können (§ 82 Abs. 1 Satz 3 RSO).

Dieser Antrag muss spätestens am dritten Werktag nach Bekanntgabe der letzten mündlichen Prüfung erfolgen, auf jeden Fall vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe wird in der Regel zeitlich vor den allgemeinen schriftlichen Prüfungen erfolgen.

3. Rücktritt von der Abschlussprüfung

Der externe Prüfungsteilnehmer ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass ein Rücktritt von der Abschlussprüfung unbedingt schriftlich vor der Prüfung im 4. Prüfungsfach (= 1. Schriftliche Prüfung) erfolgen muss (§ 83 Abs. 3 Satz 1 RSO).

Liegt diese Erklärung nicht vor, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden!

Die schriftliche Rücktrittserklärung sollte möglichst zeitnah an die MB-Dienststelle weitergeleitet werden.

4. Zweite Nachholprüfung zur schriftlichen Prüfung

Eine evtl. 2 Nachholprüfung zu einer schriftlichen Prüfung findet erst auf Antrag des Bewerbers statt.

5. Erstattung der Prüfervergütung für Prüfer in einer abweichenden Fremdsprache

Die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden entsprechend der KMBek vom 10.03.2003 bei Prüfungen an staatlichen Realschulen durch die Regierung erstattet. Bei Prüfungen an Städtischen Schulen erfolgt die Abrechnung über das Schulreferat.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter www.realschule.bayern.de /Oberbayern-West/
Das Angebot/Verwaltung/Abschlussprüfung für andere Bewerber